

# Ausführliche Reisebedingungen, AGB

## Lieber Feriengast,

bitte schenken Sie diesen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Sie gelten für alle Ferienhäuser der Gruppenhäuser Lehmann, als Vermieter.

Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651a–m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die §§ 4–11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Sie sind auch im Internet abrufbar unter <http://www.gruppenferienhaus.de/agb.htm> und auf jeder Objektseite zu finden unter Kontakt > AGB.

1. Anmeldung, Bestätigung
2. Bezahlung
3. Leistungen, Preise
4. Besondere Hinweise für Ferienhäuser
5. Leistungs- und Preisänderungen
6. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/ Rücktrittsgebühren
7. Umbuchung, Ersatzperson
8. Reiseversicherungen
9. Rücktritt und Kündigung durch den Vermieter
10. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt
11. Abhilfe/Minderung/Kündigung
12. Haftung
13. Fristen, Adressaten, Verjährung und Abtretung
14. Datenschutz
15. Allgemeines

### 1 Anmeldung, Bestätigung

1.1 Mit Ihrer Bestätigung unseres Buchungsangebotes bieten Sie dem Vermieter den Abschluss des Buchungsvertrages verbindlich an. Der Buchungsvertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) durch die Gruppenhäuser Lehmann zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.

1.2 Der Anmelder verpflichtet sich durch seine Buchung auch im Namen aller Teilnehmer, für sämtliche Vertragsverpflichtungen gemäß den Mietbedingungen einzustehen.

1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält.

### 2 Bezahlung

2.1 Es gibt generell keine Anzahlung. Es sei denn, in der Buchungsbestätigung wird ausdrücklich eine Anzahlung verlangt. (im Ausnahmefall z.B. bei Jugendgruppen, Internetforen). Über die geleistete Anzahlung erhalten Sie keine gesonderte Bestätigung.

2.2 Die Restzahlung erfolgt bis spätestens 2 Wochen vor Anreise, ohne weitere Aufforderung. Verspätete Zahlung bzw. Nichtzahlung gilt als Rücktritt und berechtigt den Vermieter, die Unterkunft anderweitig zu vermieten und von dem säumigen Kunden die Rücktrittsgebühr zu verlangen.

2.3 Die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 6), Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 7) und Mahnkosten (vgl. Ziffer 2.6) werden jeweils sofort fällig.

2.4 Im Ausnahmefall kann die Zahlung des Restreisepreises in bar direkt im Ferienhaus geleistet werden.

2.5 Änderungen der vereinbarten Zahlungsart

können nur bis 14 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden.

2.6 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann der Vermieter von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reismangel vorliegt. Der Vermieter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 6.2, 6.4 verlangen. Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich der Vermieter zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 10,- zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

### 3 Leistungen, Preise

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Katalog, Flyer, Internet) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Bestätigung (vgl. Ziffer 1.1 Satz 2). Vor Vertragsschluss kann der Vermieter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Reiseverlängerung: Falls Sie länger an Ihrem Urlaubsort bleiben wollen, sprechen Sie uns bitte frühzeitig an. Wir verlängern Ihren Aufenthalt gerne, wenn entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten verfügbar sind. Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort zu zahlen.

3.3 Betreuung: Bei unseren Häusern werden Sie vor Ort von unseren Hausverwaltungen betreut. Einzelheiten, Anschriften und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen oder der Informationsmappe in Ihrem Haus. Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 12.6.3.

### 4 Besondere Hinweise für Ferienhäuser:

4.1 Verbrauchsabhängige Nebenkosten sind in der Regel im Reisepreis eingeschlossen. Zusatzleitungen (zusätzliches Brennholz für den Kamin, Miete für Zapfanlage, Serviceleistungen), sind unmittelbar am Ort zu zahlen. Das Ferienhaus darf nur von der in der Leistungsbeschreibung maximal angegebenen aufgeführten Anzahl von Erwachsenen und Kindern bewohnt werden. Die angegebenen An- und Abreisettermine sind bindend.

4.2 Bei Übergabe der Schlüssel kann im Ausnahmefall ein angemessener Betrag (Kaution) als Sicherheit für evtl. Schäden oder vor Ort zu zahlende, verbrauchsabhängige Nebenkosten verlangt werden. Die Rückzahlung oder Verrechnung erfolgt, wenn die Wohneinheit und das Inventar bei Beendigung des Aufenthaltes in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt zurück gegeben worden sind.

4.3 Winterdienst: Aufgabe des Vermieters ist es, die Zufahrt zum Objekt und den Weg zum Haupteingang, zur Anreise, freizuhalten. Während des Aufenthaltes geht die Räumspflicht des Gehwegs (ggf. vom Parkplatz) bis zum Haupteingang auf die Mieter über.

### 5 Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Vermieter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Vermieter ist verpflich-

tet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten.

### 6 Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Rücktrittsgebühren

6.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Vermieter. Ihnen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2 Wenn Sie von der Reise zurücktreten oder wenn Sie die Reise nicht antreten, verliert der Vermieter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Vermieter, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Diese Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 6.4 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen sind dabei berücksichtigt.

6.3 Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Vermieter in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 6.4) ausgewiesenen Kosten.

**6.4 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Objekt bei Stornierungen:**

**bis zum 91. Tag vor Reiseantritt 10 %**

**ab dem 90. Tag vor Reiseantritt 25 %**

**ab dem 60. Tag vor Reiseantritt 45 %**

**ab dem 45. Tag vor Reiseantritt 60 %**

**ab dem 30. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises**

6.5 Der Vermieter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Vermieter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Vermieter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6 Ihr Recht, einen Ersatzteilnehmer zu stellen (siehe unten Ziffer 7.2), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

### 7 Umbuchung, Ersatzperson

7.1 Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (Ziffer 3.1) hinaus, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 6.4 bei gleichzeitiger Neuanschließung vorgenommen werden. Das gilt insbesondere für Änderungen des Reiseterrains und des Reiseziels.

7.2 Bis zum Reiseantritt kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Vermieter. Dieser kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme

gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegen stehen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

## 8 Reiseversicherungen

Der Vermieter empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Paketes, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Tipp für den Organisator: Wir empfehlen dringend den Teilnehmerbetrag sofort bei Zusage des Teilnehmers einzusammeln und nicht erst bei Reiseantritt. Bei Absage des Teilnehmers bleibt der Betrag in der Gruppenkasse und wird nicht zurückgezahlt.

## 9 Rücktritt und Kündigung durch den Vermieter

9.1 Der Vermieter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Fahrt trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Vermieter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Vermieter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Vermieter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

## 10 Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt

10.1 Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweisen wir auf § 651j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut: „(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Vermieter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

## 11 Abhilfe/Minderung/Kündigung

11.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Vermieter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.2 Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

11.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Vermieter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Vermieter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des

Reisenden gerecht fertigt ist. Er schuldet dem Vermieter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

## 12 Haftung

12.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Vermieter nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

12.2 Vertragliche Schadenersatzansprüche: Die vertragliche Haftung des Vermieters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Vermieter herbeigeführt wird oder b) soweit der Vermieter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.3 Deliktische Schadenersatzansprüche: Für alle gegen den Vermieter gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

12.4 Der Vermieter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Serviceleistungen vor Ort, Frühstücksservice, Getränkeservice, Zapfanlagenvermietung), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Vermieters sind

12.5 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet der Vermieter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Vermieter empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

## 12.6 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

12.6.1 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.6.2 Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Hausverwaltung im Sinne der Ziffer 3.3 Satz 1 mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Ist die Hausverwaltung bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, wenden Sie sich bitte an das Vermietungsbüro. Die notwendigen Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen finden Sie in Ihren Reiseunterlagen oder in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3.1) bzw. in den Informationsmappen im Hotel. Unterlässt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.

12.6.3 Hausverwaltungen sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

## 13 Fristen, Adressaten, Verjährung und Abtretung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) sind spätestens innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegen über dem Vermieter geltend zu machen. Dies sollte

im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Der Tag des Reiseendes wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.

13.2.1 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

13.2.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

13.2.3 Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen 13.2.1 und 13.2.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

13.2.4 Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

13.2.5 Schweben zwischen dem Reisenden und dem Vermieter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Vermieter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Mitreisenden einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

## 14 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind.

## 15 Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Vermieter

Gruppenhäuser Lehmann

Inhaber Fabian Lehmann

Stieglitzweg 38

38176 Wendeburg

Drucklegung: 01.01.2013, 2. Auflage